Vf. 120-IV-16

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn K.,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Andrej Klein, An der Pikardie 4,
01277 Dresden,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 24. November 2016

beschlossen:

1. **Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 22. August 2016 (1 Ws 150/16) verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 31 Abs. 1 SächsVerf. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden wird aufgehoben; die Sache wird an das Oberlandesgericht Dresden zurückverwiesen.**

2. **Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 22. September 2016 vorab per Fax ohne Anlagen und am 23. September 2016 im Original mit Anlagen bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 22. August 2016 (1 Ws 150/16).

Gegen den Beschwerdeführer wurde durch die Staatsanwaltschaft Chemnitz ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemäß § 266a Abs. 1, Abs. 2 StGB geführt. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft bestand der Verdacht, dass der als Einzelunternehmer auf dem Gebiet der Eisenflechterei tätige Beschwerdeführer im Zeitraum 1. August 2009 bis 30. April 2014 für seine Arbeitnehmer Gesamtbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe von 306.610,42 EUR zu wenig entrichtet habe. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde durch das Amtsgericht Chemnitz mit Beschluss vom 18. Februar 2016 (1 Gs 515/16) der dingliche Arrest in entsprechender Höhe in das Vermögen des Beschwerdeführers angeordnet und diesem nachgelassen, durch Hinterlegung eines äquivalenten Geldbetrages die Vollziehung des Arrestes zu hemmen und die Aufhebung des vollzogenen Arrestes zu beantragen. Der Arrest wurde anschließend vollzogen.

Die Staatsanwaltschaft Chemnitz erhob unter dem 13. Mai 2016 Anklage zum Amtsgericht Chemnitz – Schöffengericht –. Dieses eröffnete das Hauptverfahren mit Beschluss vom 2. Juni 2016. In einem ersten Verhandlungstermin am 16. Juni 2016 wurde die Hauptverhandlung ausgesetzt und neuer Termin zur Hauptverhandlung auf den 8. Dezember 2016 mit Fortsetzung am 19. Dezember 2016 anberaumt.

Eine gegen die Arrestanordnung vom Beschwerdeführer eingelegte Beschwerde verwarf das Landgericht Chemnitz mit Beschluss vom 7. April 2016 als unbegründet (4 Qs 10/16), weil die Voraussetzungen für den dinglichen Arrest gemäß §§ 111b Abs. 2, Abs. 5, 111d, 111e Abs. 1 StPO i.V.m. § 73 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Abs. 3, § 73a StGB vorlägen. Der erforderliche Tatverdacht ergebe sich in einem ausreichenden Umfang aus konkreten Tatsachen. Die durchgeführte Schätzung der Bemessungsgrundlage sei für die Anordnung des dinglichen

Arrestes im laufenden Ermittlungsverfahren nicht zu beanstanden. Auch sei ein Arrestgrund gegeben. Der dingliche Arrest finde gemäß § 111d Abs. 2 StPO i.V.m. § 917 Abs. 1 ZPO statt, wenn unter Würdigung aller Umstände zu besorgen sei, dass ohne dessen Verhängung die spätere Vollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Eine solche Gefahr liege hier vor, weil der Beschwerdeführer Gelder in den Kosovo transferiert habe und hierdurch nach seinem eigenen Vorbringen ein Grundstück für einen Dritten erworben werden sollte. Angesichts der eingeräumten Möglichkeit, den dinglichen Arrest durch Hinterlegung eines Geldbetrages abzuwenden, sei die angeordnete Maßnahme verhältnismäßig.

Hiergegen legte der Beschwerdeführer weitere Beschwerde ein und begründete diese mit Angriffen sowohl gegen den Arrestanspruch als auch gegen den Arrestgrund. Der weiteren Beschwerde half das Landgericht Chemnitz mit Beschluss vom 21. Juni 2016 (4 Qs 10/16) nicht ab und legte die Sache zur Entscheidung dem Oberlandesgericht Dresden vor. Die weitere Beschwerde enthalte keine Umstände, die nicht bereits bei der angefochtenen Entscheidung berücksichtigt worden seien.

Mit Beschluss vom 22. August 2016 (1 Ws 150/16) verwarf das Oberlandesgericht die weitere Beschwerde „aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung, die durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet werden“ als unbegründet. Eine weitergehende Begründung enthielt der Beschluss nicht. Der Beschluss ging dem Verteidiger des Beschwerdeführers am 24. August 2016 zu.

Der Beschwerdeführer sieht sich durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts in seinem Grundrecht auf Eigentum aus Art. 31 Abs. 1 SächsVerf verletzt. Der Beschluss werde den aus der Verfassung folgenden Begründungsanforderungen nicht gerecht. Es sei von Verfassungs wegen geboten, das staatliche Sicherstellungsinteresse umfassend mit der Eigentumsposition des Beschwerdeführers abzuwägen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordere eine eingehende Darlegung der maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Anordnung, ebenso wachse die Begründungsintensität mit zunehmender Fortdauer der einstweiligen Anspruchssicherung. Das Oberlandesgericht habe indes die materiellen Voraussetzungen der Aufrechterhaltung des Arrests nicht geprüft, namentlich das Vorliegen dringender Gründe für die Aufrechterhaltung nach Ablauf von sechs Monaten im Sinne des § 111b Abs. 3 StPO. Der Beschluss lasse damit nicht erkennen, dass das Oberlandesgericht die durch Art. 31 Abs. 1 SächsVerf geschützten Interessen des Beschwerdeführers bei der Auslegung und Anwendung des § 111b Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 StPO gesehen habe. Schließlich enthalte die Entscheidung des Oberlandesgerichts keinerlei Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und dazu, welche zwischenzeitlichen Erkenntnisse im Rahmen des Hauptverfahrens möglicherweise nicht nur den Arrestgrund, sondern auch den Arrestanspruch in Frage stellen könnten.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit zu einer Stellungnahme gehabt.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet. Der angegriffene Beschluss des Oberlandesgerichts verletzt den Beschwerdeführer in den verfahrensrechtlichen Ausstrahlungen seines Grundrechts aus Art. 31 Abs. 1 SächsVerf.

1. Die Anordnung eines dinglichen Arrests sowie dessen Vollzug ermöglichen einen staatlichen Zugriff auf das Eigentum des Betroffenen und sind daher an Art. 31 Abs. 1 SächsVerf zu messen. Da diese Maßnahmen lediglich auf Verdachtsgründe gestützt sind, ist es von Verfassungs wegen geboten, das staatliche Sicherstellungsinteresse umfassend mit der Eigentumsposition des Betroffenen abzuwägen. Formelhafte Entscheidungsbegründungen genügen diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht. Wird durch die Sicherungsmaßnahme das gesamte oder nahezu das gesamte Vermögen der Verfügungsbefugnis des Betroffenen entzogen, fordert der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine eingehende Darlegung der maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Anordnung. Auch wächst die erforderliche Begründungsintensität mit zunehmender Fortdauer der einstweiligen Anspruchssicherung (zum Vorgenannten insgesamt SächsVerfGH, Beschluss vom 18. Januar 2007 – Vf. 120-IV-06 [HS]/Vf. 121-IV-06 [e.A.]; zum Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG BVerfG, Beschluss vom 17. April 2015 – 2 BvR 1986/14, jeweils m.w.N.).

2. Diesen Anforderungen wird der Beschluss des Oberlandesgerichts schon deswegen nicht gerecht, weil er die maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Anordnung nicht darstellt und die mit diesen im Zusammenhang stehenden verfassungsrechtlich notwendigen Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht vornimmt. Es ist so nicht erkennbar, dass das Oberlandesgericht die durch Art. 31 Abs. 1 SächsVerf geschützten Interessen des Beschwerdeführers bei der Auslegung und Anwendung des § 111b Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 StPO gesehen und hinreichend in die vorzunehmende Abwägung eingestellt hat.

   a) Ob vorliegend angesichts der Arresthöhe vermutet werden kann, dass der angeordnete dingliche Arrest das Vermögen des Beschwerdeführers nahezu vollständig erfasst (vgl. zu dieser Vermutung etwa SächsVerfGH, Beschluss vom 18. Januar 2007 – Vf. 120-IV-06 [HS]/Vf. 121-IV-06 [e.A.]), kann offen bleiben. Denn auch bei einem weniger umfassenden Zugriff auf das Vermögen kann die Arrestentscheidung am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit scheitern, wenn die Eingriffsvoraussetzungen in besonderer Weise missachtet wurden (BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 2007 – 2 BvR 1997/04; Beschluss vom 3. Mai 2005, BVerfGK 5, 217 [220]). Dies trifft auf den angegriffenen Beschluss zu.

   b) Der Beschluss des Oberlandesgerichts enthält selbst weder eine eigene Darstellung der maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Arrestanordnung noch eigene Verhältnismäßigkeitserwägungen. Der stattdessen erfolgte Verweis auf die „zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung“ des Landgerichts vom 7. April 2016 wird den oben dargestellten verfahrensrechtlichen Ausstrahlungen des Art. 31 Abs. 1 SächsVerf jedenfalls deswegen nicht gerecht, weil sich die vom Oberlandesgericht darzustellenden maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Ar-

restanordnung und ihrer Verhältnismäßigkeit nach Erlass des in Bezug genommenen landgerichtlichen Beschlusses geändert haben.

Mit Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 111b Abs. 3 Satz 1 StPO, die ab Anordnung der Beschlagnahme zu laufen beginnt (BGH, Beschluss vom 12. Juli 2007 – StB 5/07; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl., § 111b Rn. 8) und daher vorliegend am 18. August 2016 um 24 Uhr und damit vor Erlass des oberlandesgerichtlichen Beschlusses endete, haben sich die einfachrechtlichen Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Arrestanordnung verschärft. Während der vom Landgericht in seiner Entscheidung vom 7. April 2016 – und damit vor Ablauf der Sechsmonatsfrist – angewendete § 111b Abs. 2 StPO für die Annahme der Arrestvoraussetzungen zunächst lediglich „Gründe“ fordert und damit die Prognosewahrscheinlichkeit auf dem Niveau des einfachen Tatverdachts ansiedelt, sind für den Fortbestand eines dinglichen Arrestes über 6 Monate hinaus gemäß § 111b Abs. 3 Satz 1 StPO „dringende Gründe“ erforderlich. Danach muss ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit bestehen, dass es im Hauptverfahren zu einer durch den Arrest gesicherten Maßnahme kommen wird (zum Vorgenannten OLG Celle, NStZ-RR 2013, 176 f.; Schmitt, a.a.O.; Gercke in: Gercke/Julius/Temming, StPO, 5. Aufl., § 111b Rn. 8 f.; Spillecke in: KK-StPO, 7. Aufl., § 111b Rn. 9).

Diese geänderten einfachrechtlichen Vorgaben hätte das Oberlandesgericht in seiner verfassungsrechtlich gebotenen Darstellung der maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen und der hiermit im Zusammenhang stehenden Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigen müssen, weil es die eingelegte weitere Beschwerde für zulässig erachtete und damit eine eigene sachliche Prüfung der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung unter Berücksichtigung auch neuer Tatsachen vorzunehmen hatte. Es war in der konkreten Verfahrenssituation gerade nicht darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Entscheidung des Landgerichts einer bloßen ex-post Fehlerkontrolle zu unterziehen (Hoch in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO, 2. Aufl., Vor §§ 304 ff Rn. 13; Frisch in: SK-StPO, 5. Aufl., § 309 Rn. 8; Meyer-Goßner in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl., Vor § 304 Rn. 3, § 309 Rn. 4; OLG Celle, NStZ-RR 2013, 176 f.; OLG Rostock, Beschluss vom 19. Dezember 2013 – Ws 320/13 – juris Rn. 38).

III.

Gemäß § 31 Abs. 2 SächsVerfGHG ist der Beschluss des Oberlandesgerichts aufzuheben und die Sache an das Oberlandesgericht Dresden zurückzuverweisen.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz gez. Rühmann gez. Berlit

gez. Degenhart gez. Grünberg gez. Hagenloch

gez. Schurig gez. Versteyl